



**WBV-RA (2023) 1/2025 –
Spielberechtigung bei Spielbeginn**

Entscheidung vom 08.03.2025

Spruchkörper: Dr. Hannah Rößler, Andreas Rimpler, Thomas Schilling

**Vorschriften: §§ 4, 31, 34, 38 DBB-SpielO; A.14 der WBV-Ausschreibung;
Art. 4.1.2 der Offiziellen Basketball-Regeln**

Leitsätze

1. Die §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO sind eindeutige und seit langer Zeit gelebte Regelungen, aufgrund derer bei der Spielteilnahme einer nicht spielberechtigten Spielerin grundsätzlich auch dann auf Spielverlust zu entscheiden ist, wenn die Spielteilnahme nach den Basketballregeln auch durch Dritte (Schiedsrichter, Anschreibetisch) hätte verhindert werden können und sollen.
2. Es ist auch dann gemäß §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO auf Spielverlust zu entscheiden, wenn eine Spielerin, die bei Spielbeginn nicht spielberechtigt war, nach ihrem erstmaligen Einsatz während laufender Spieluhr von den Schiedsrichtern in die Anwendungssoftware des Digitalen Spielberichts Bogens (DSS) nachgetragen wird

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wertung eines Spiels, in dem der Berufungsführer eine Spielerin einsetzte, die nicht spielberechtigt war.

Am 21.12.2024 fand in der Damenoberliga 1 des Spielbetriebs des Berufungsgegners das Spiel Nr. 55 zwischen dem Berufungsführer (Heimverein, Ausrichter) und dem Beigeladenen (Gastverein) statt. Das Spiel endete mit dem Spielstand 66 zu 61 zu Gunsten des Berufungsführers.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt dieses Spiels nahm eine Spielerin des Berufungsführers an dem Spiel teil, die zu diesem Zeitpunkt nicht in den Digitalen Spielberichtsbogen (DSS) bzw. die entsprechende Anwendungssoftware eingetragen war. Nachdem diese Spielerin zwischenzeitlich wieder ausgewechselt wurde, sollte sie schließlich erneut eingewechselt werden. Erst bei diesem Einwechselfvorgang fiel auf, dass die Spielerin nicht eingetragen war. Sie wurde zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Schiedsrichter in die Anwendungssoftware des DSS nachgetragen, wurde aber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt. Der Wunsch der Mannschaft des Beigeladenen, einen Protest zu vermerken, wurde seitens der Schiedsrichter mit dem Argument abgelehnt, die Spielerin habe keinen Einfluss auf das Spiel genommen, da die Schiedsrichter zu diesem Zeitpunkt davon ausgingen, die nämliche Spielerin habe zuvor nicht aktiv am Spiel teilgenommen.

2

Die Spielleitung des Berufungsgegners hat mit der Entscheidung 2025 – 26.001 vom 03.01.2025 nach vorheriger Anhörung des Berufungsführers gegen diesen auf Spielverlust erkannt, wodurch das Spiel in der Ligatabelle mit -1 Wertungspunkten und 0:20 Korbpunkten berücksichtigt wird. Die Spielleitung hat dem Berufungsführer zudem eine Ordnungsstrafe von 30 Euro und 5 Euro Verfahrenskosten auferlegt. Gegen diese Entscheidung verfasste der Berufungsführer unter dem Datum des 13.01.2025 eine Berufungsschrift, deren Versand an die Postanschrift des Rechtsausschusses misslang, sodass sie an den Berufungsführer zurückgesandt wurde. Dieser sandte sie unter dem 04.02.2025 erneut an die Postanschrift des Rechtsausschusses ab, wo sie am Samstag, den 08.02.2025 einging.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, der Beigeladene habe im Verlauf des Spiels nicht ordnungsgemäß Protest einlegen können und eine Spielverlustwertung habe daher nicht ausgesprochen werden dürfen.

Der Berufungsführer begehrt,

die Entscheidung der Spielleitung aufzuheben und das Spiel neu ansetzen zu lassen.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, die Berufung sei verfristet eingelegt worden, ein Wiedereinsetzungsantrag nicht gestellt und die Spielverlustwertung zu Recht ergangen.

Der Berufungsgegner beantragt,

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beigeladene

hat keinen Antrag gestellt.

Nach Eingang der Berufungsschrift wurde dem Berufungsgegner und dem Beigeladenen Gelegenheit zur Erwiderung und sodann dem Berufungsführer noch einmal zur Replik gewährt.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Vorschriften

1. § 4 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet:

„Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist der im Spielplan zuerst genannte Verein Ausrichter.“

2. § 31 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet:

„Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine persönlichen Voraussetzungen bestimmt.“

3. § 34 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet auszugsweise:

„Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.“

4. § 38 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet auszugsweise:

„Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn [...] g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat [...].“

5. A.14. der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. für die Wettbewerbe der Spielzeit 2024/2025 lautet auszugsweise:

„A.14.1 Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.“

6. Artikel 4.1.2 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA lautet:

„Ein Mannschaftsmitglied ist spielberechtigt, wenn sein Name vor Spielbeginn auf dem Anschreibebogen eingetragen wurde und solange es weder disqualifiziert wurde noch fünf Fouls begangen hat.“

7. Artikel B.6 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA lautet:

„Während des Spiels trägt der Anschreiber ein kleines ‚x‘ (ohne Kreis) immer dann in der Spalte ‚im Spiel‘ ein, wenn ein Ersatzspieler zum ersten Mal das Spielfeld betritt.“

8. Kommentar 4-C der Offiziellen Interpretationen der FIBA und des Deutschen Basketball Bunds 2024 lautet:

„Wird ein Spieler eingewechselt, der nicht auf dem Anschreibebogen eingetragen ist, hat er im Sinne der Spielordnung erst dann am Spiel teilgenommen, wenn die Spieluhr läuft.“

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

9. An der Stelle 6.4 des Kampfrichter-Handbuchs des DBB aus dem Jahr 2024 heißt es auszugsweise:

„Der Anschreiber überprüft vor dem Abzeichnen der Spieler durch den Trainer die Anzahl der sich aufwärmenden Spieler mit der Anzahl der eingetragenen Spieler, um einerseits sicherzustellen, dass nur eingetragene Spieler am Aufwärmen teilnehmen und um andererseits beim Eintragen möglicherweise übersehene Spieler noch rechtzeitig nachtragen zu können.“

10. An der Stelle 6.10.1 (Spielerwechsel, Verfahren) des Kampfrichter-Handbuchs des DBB aus dem Jahr 2024 heißt es auszugsweise:

„Der Anschreiber prüft, ob der Ersatzspieler auf dem Anschreibebogen eingetragen ist, nicht disqualifiziert wurde oder das Spiel bereits mit fünf Fouls verlassen musste.“

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist jedenfalls unbegründet.

1. Der Rechtsausschuss kann es daher dahinstehen lassen, ob die Berufung verfristet eingelegt wurde und ob auch ohne ausdrücklichen Antrag von einem sich aus den Umständen der Schreiben des Berufungsführers ergebenden Gesuch auf Wiedereinsetzung auszugehen wäre, welches analog zu den Vorschriften aus den staatlichen Prozessordnungen (§§ 44 f StPO, 233 ff ZPO, 60 VwGO) zu einer zulässigen Berufung führen könnte, wenn die Fristversäumnis für den Berufungsführer unverschuldet war.

2. Die Berufung ist unbegründet, weil auf dem Boden der bisherigen Rechtsprechung des angerufenen Rechtsausschusses zu dem Einsatz nicht in den Digitalen Spielberichtsbogen (DSS) eingetragener Spieler*innen (dazu a.) auch aus den hier gegebenen Besonderheiten nichts anderes folgt (dazu b.), zumal es auch keines Protests des Beigeladenen bedurfte (dazu c.). Die demnach zu Recht ausgesprochene Spielverlustwertung gegen den Berufungsführer musste gemäß § 40 Abs. 2 der DBB-Spielordnung mit dem Abzug eines Wertungspunktes und einer Spielwertung mit 0:20 Korbpunkten umgesetzt werden, wie dies die Spielleitung auch getan hat. Die weitere Folge war gemäß § 38 Abs. 4 DBB-SpielO eine Ordnungsstrafe, die gemäß Ziffer 39 des Strafenkatalogs des Berufungsgegners in Höhe von 30 Euro anzusetzen war.

6

a. Der angerufene Rechtsausschuss hat zuletzt im November 2024 (vgl. WBV-RA (2023) 1/2024 vom 17.11.2024) entschieden, dass der Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin zu einer Spielverlustwertung führt und dies auch dann gilt, wenn die Spielteilnahme nach den Basketballregeln auch durch Dritte (Schiedsrichter, Anschreibetisch) hätte verhindert werden können und sollen. Dies ist regelmäßig der Fall, weil die Schiedsrichter vor Spielbeginn und der Anschreibetisch vor jedem Einsatz im Spiel zu überprüfen haben, ob die Spielerin auf dem Spielberichtsbogen bzw. in der Anwendungssoftware des DSS eingetragen ist (vgl. die unter II. zitierten Vorschriften). Die Spielordnungen sehen gleichwohl trotz des Mitverschuldens Dritter ausnahmslos die Spielverlustwertung als Sanktion für die entsprechende Mannschaft vor.

Der Rechtsausschuss hält an dieser Rechtsprechung auch in der Zusammensetzung des hier entscheidenden Spruchkörpers fest. Es besteht insofern kein Anlass, die dafür gegebenen Begründungen zu wiederholen, sondern kann auf die veröffentlichte anonymisierte Fassung der Entscheidung WBV-RA (2023) 1/2024 vom 17.11.2024 verwiesen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.basketball.nrw/images/Rechtsausschuss/Entscheidung_v.2024-11-17_-_WBV-RA_2023_1-2024.pdf

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Die in jener Entscheidung verlangten Voraussetzungen sind hier gegeben, weil eine Spielerin des Berufungsführers eingesetzt wurde, obwohl sie nicht vor dem Spielbeginn in die Anwendungssoftware des DSS eingetragen war, aber am Spiel bei laufender Spieluhr auf dem Feld teilgenommen hat. Dies steht aufgrund der seitens des Beigeladenen bereits gegenüber der Spielleitung vorgelegten Fotos, deren Anfertigung während des konkreten Spiels die Schiedsrichter des Spiels bestätigt haben, fest. Für die Spielberechtigung ist die Nachtragung der Spielerin während des laufenden Spiels unerheblich, weil im Spielbetrieb des Berufungsgegners über § 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SpielO) die Vorgaben der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB-SpielO) anzuwenden sind, die in § 34 DBB-SpielO auf diesen Zeitpunkt vor Spielbeginn abstellt. Zudem ergibt sich dies aus Artikel 4.1.2 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA, die wegen § 1 Abs. 2 DBB-SpielO in Verbindung mit § 1 WBV-SpielO auch im Spielbetrieb des Berufungsgegners gelten.

7 b. Sind die geschriebenen Regeln eindeutig, könnte es dem Berufungsführer allein helfen, wenn hier aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls teleologischen Erwägungen dafürsprächen, ausnahmsweise ein anderes Ergebnis herbeizuführen. Dies ist aber nicht der Fall. Der Spruchkörper kann insoweit dahinstehen lassen, was gelten müsste, wenn die Nichteintragung vor dem erstmaligen Einsatz der Spielerin aufgefallen wäre. Hätte es dann eine Nachtragung der Spielerin mit Zustimmung der Schiedsrichter gegeben und wäre sie nachfolgend (erstmalig) zum Einsatz gekommen, könnte man erwägen, einen besonderen Vertrauenstatbestand anzunehmen, weil die Schiedsrichter in ihrer besonderen Funktion als verbandsseitig entsandte Unparteiische durch eine regelwidrige Nachtragung erst den Anlass zu dem regelwidrigen Einsatz der nicht spielberechtigten Spielerin gegeben hätten.

Der hier zu entscheidende Fall liegt aber anders, weil die Spielerin bereits (und nur) vor der Nachtragung während des Spiels zum Einsatz gekommen war. Dann aber war die Nachtragung der Spielerin nicht der Grund für ihren Einsatz durch den Berufungsführer, sodass kein Vertrauenstatbestand entstehen konnte. Vielmehr war aus der Perspektive der Spielordnung für den Berufungsführer bereits alles verloren, als die Spielerin vor der Nachtragung eingesetzt wurde, ohne auf dem Spielberichtsbogen gestanden zu haben. Der zu der Spielverlustwertung führende Tatbestand war verwirklicht, weshalb nicht einzusehen ist, warum die anschließende regelwidrige Nachtragung daran etwas ändern könnte.

c. Auf die Fragen, ob der Beigeladene rechtzeitig einen Protest angemeldet hat und welche Auswirkungen es hat, dass die Schiedsrichter dessen Eintragung abgelehnt haben, kommt es nicht an. Denn das Protestverfahren regelt nur den Rechtsbehelf einer an dem Spiel teilnehmenden Mannschaft, nicht aber das eigenständige Tätigwerden des Berufungsgegners. § 38 der DBB-SpielO verlangt für eine solche Spielverlustwertung keinen Protest. Vielmehr ist es bei der Teilnahme einer Spielerin ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung der Regelfall, dass die

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Spielleitung hier ohne Einleitung eines Protestverfahrens entscheidet, da den Betroffenen die fehlende Berechtigung unbekannt geblieben sein mag. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum anderes gelten sollte, wenn die fehlende Berechtigung den Spielbeteiligten ausnahmsweise bekannt wird. Die Entscheidung der Spielleitung ist davon unabhängig.